

Aktivierung zur Mitarbeit in Planungen

Autor(en): **Markwalder, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **70-M (1972)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-225589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktivierung zur Mitarbeit in Planungen

H. R. Markwalder, Kreuzlingen

DK 711

Zusammenfassung

Die aktive Mitarbeit der Einwohner und Stimmbürger bei Ortsplanungen in Zusammenarbeit mit Güterzusammenlegungen schafft günstige Voraussetzungen für eine sinnvolle und zweckmäßige Planung. Die Mitarbeit des Grundeigentümers in einer Gesamtmelioration ist durch das größere Engagement ungleich viel intensiver als bei der Ortsplanung. Hieraus können für den koordinierten Ablauf von Ortsplanung und Melioration Schwierigkeiten entstehen.

Résumé

La collaboration active des habitants et des citoyens constitue un apport judicieux et efficace lors de l'établissement d'un plan d'aménagement local en liaison avec le remaniement parcellaire. Dans le cadre d'une entreprise d'amélioration foncière intégrale, les propriétaires de biens-fonds sont engagés personnellement d'une manière plus marquée que dans la procédure relative au plan d'aménagement. De ce fait, certaines difficultés peuvent surgir dans la coordination de la réalisation simultanée du plan d'extension communal et du remaniement parcellaire.

Auf Grund der heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind Gemeinden, die eine Güterzusammenlegung durchführen, verpflichtet, gleichzeitig die Ortsplanung an die Hand zu nehmen. Mit dieser Verpflichtung soll erreicht werden, daß diese beiden Problemkreise nicht einzeln und nebeneinander bearbeitet, sondern als gesamtplanerische Aufgabe mit einer übergeordneten Zielsetzung verstanden werden.

Die Zielsetzung kann etwa so umschrieben werden:

Anstreben einer optimalen Nutzung des Lebensraumes unter Berücksichtigung der verschiedenartig gelagerten Bedürfnisse, Interessen und Wunschvorstellungen sämtlicher Beteiligten und unter Beachtung der geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten.

Unter dieser Gesamtzielsetzung eine zeitliche und sachliche Koordination sämtlicher Belange für eine sinnvolle und zweckmäßige Raumnutzung zu ermöglichen ist, wie die Praxis zeigt, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Gründe dazu sind unter anderem: fehlende rechtliche Grundlagen, unsachgemäßes Vorgehen, fehlende oder mangelhafte regionale Planungskonzepte, Aufsplitterung der Aufgaben und dadurch Koordinierungsschwierigkeiten. Eine solche Konfliktsituation beim Zusammenspielen von Ortsplanung und Güterzusammenlegung soll im folgenden näher beleuchtet werden. Es soll hier auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die aus der Verschiedenheit der Träger und der Ausführungsorgane von Ortsplanung und Melioration erwachsen können.

Beim Güterzusammenlegungsverfahren wird eine Genossenschaft mit der Pflichtmitgliedschaft sämtlicher innerhalb des Perimeters liegenden Grundeigentümer gegründet; der Vorstand als ausführendes Organ wird aus der Mitte dieser Grundeigentümer gewählt. Trägerin der Ortsplanung jedoch ist die politische Gemeinde, die alle Stimmbürger und Einwohner des Gemeindegebietes umfaßt.

Die Güterzusammenlegungsgenossenschaft ist eine zweckgebundene öffentlich-rechtliche Körperschaft mit zeitlich begrenzter «Lebensdauer». Ihre Mitglieder identifizieren

sich mit der Zielsetzung einer Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundeigentums, mit zweckmäßiger Erschließung als Grundlagenverbesserung für eine rationelle Bewirtschaftung.

Die Ortsplanung jedoch ist – aus der Sicht einzelner Gemeindebehörden in ländlichen Gebieten – oft nur eine von vielen Aufgaben und dazu meist eine heikle. Sie wird in der Regel gleichrangig zu andern Gemeindeproblemen eingestuft, anstatt ihr die der Planung zukommende übergeordnete Funktion zuzugestehen. Die Organe wie Gemeinderat, Bau- und Planungskommission, im besonderen die Gemeindeversammlung, sind durch die Komplexität der Planungsprobleme oft überfordert. Der Stimmbürger fühlt sich durch die Planungsfragen im allgemeinen weniger angesprochen als in der Güterzusammenlegung, es sei denn, er habe wesentliche persönliche Interessen zu vertreten. Bei der Durchführung der Zusammenlegung jedoch ist der Landwirt und Grundeigentümer durch den Einbezug seiner Existenzgrundlage in ganz anderem Maße engagiert. Er wird durch seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft unmittelbar zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Der Meinungsbildungsprozeß wird bei den meisten Beteiligten gefördert.

Die mangelnde Aktivität des Stimmbürgers bei der Durchführung der Ortsplanung ist meist auf eine ungenügende Aufklärung über die Aufgaben der Planung und die damit verbundene Unsicherheit bezüglich der Probleme und Lösungsmöglichkeiten zurückzuführen. Der Stimmbürger hat vielfach Schwierigkeiten, seine Vorstellungen und Ideen bezüglich der Zukunft der Gemeinde zu artikulieren. Er ist zu stark in seinem persönlichen Lebensraum verhaftet, als daß er sich darüber hinaus konkrete Vorstellungen über die Entwicklungsmöglichkeiten des Lebensraumes der Gemeinde machen kann. Zudem sieht er in der Ortsplanung zunächst keine Realisierung konkreter Wünsche, im Gegensatz zur Gesamtmelioration, die durch den Bau von Erschließungsanlagen, Siedlungen und Entwässerungen sichtbare und wirtschaftliche Verbesserungen bringt.

Durch diese ungleiche Mitarbeit können zeitliche Verschiebungen in einem gesamthaft durchzuführenden Unternehmen auftreten, die der Sache in keiner Weise dienlich sind. Der Planer und Ingenieur hat die Möglichkeit, diese Konflikte rechtzeitig zu erkennen. Durch geeignete Aufklärung der Stimmbürger können aufziehende Schwierigkeiten weitgehend vermieden werden. Wie diese Aufklärung, die Aktivierung zur Mitarbeit, zu erfolgen hat, hängt stark von der Art der Gemeinde ab. Es gibt immer Möglichkeiten, den Stimmbürger in der für ihn geeigneten Form anzusprechen. Es sei noch bemerkt, daß der Prozeß zur Vorbereitung eines Entscheides in einer Güterzusammenlegung anders verläuft als in einer Ortsplanung. Der Entscheid bei der Zusammenlegung fällt in Einzelverhandlungen, er gründet auf sachlichen und technischen Überlegungen, auch wenn emotionale Erscheinungen auftreten mögen. Demgegenüber ist ein Entscheid in Planungsfragen immer politisch und kann dementsprechend mißbraucht werden. Der politische Entscheid muß jedoch nicht gefürchtet werden, wenn die von der Planung «betroffenen» Einwohner und Stimmbürger einer Gemeinde – und es sind ausnahmslos alle betroffen – zur Mitarbeit, zum Mitdenken und zur bewußten Mitverantwortung gewonnen werden können. Erst mit der aktiven Mitarbeit der Beteiligten kann schlußendlich eine umfassende Planung ihrer Aufgabe und ihrer Zielsetzung gerecht werden.